

Informationen und Änderungen per 1. Januar 2025

1	AHV/IV/EO/ALV-Beitragssätze	2
2	Familienausgleichskasse (FAK) - Kanton Tessin und Genf	2
3	Beitragssätze FAK Banken	2
3.1	Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich	3
3.2	Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Genf.....	3
3.3	Änderungen von Fonds-Beitragssätzen der FAK	3
3.4	Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin	3
4	Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2025	4
5	Beitragssatz Verwaltungskosten 2025	5
6	«insiteWeb» neues Registrierungsverfahren und Anpassungen 2025	6
7	Einreichung der Jahreslohnbescheinigung 2024	6
8	Abrechnung der Familienzulagen des Jahres 2024	6
9	Merkblätter gültig ab 1. Januar 2025	7

1 AHV/IV/EO/ALV-Beitragssätze

Der paritätische Beitragssatz an die AHV/IV/EO bleibt unverändert.

Beitragssatz	Anteil AG in %	Anteil AN in %	Total in %	Bemerkungen
AHV	4,350	4,350	8,700	unverändert
IV	0,700	0,700	1,400	unverändert
EO	0,250	0,250	0,500	unverändert
Total AHV/IV/EO	5,300	5,300	10,600	unverändert

Die paritätischen Beitragssätze an die Arbeitslosenversicherung von 2,2 % bis zu einem Lohn von CHF 148'200.- pro Jahr (CHF 12'350.- pro Monat) bleiben ebenfalls unverändert.

2 Familienausgleichskasse (FAK) - Kanton Tessin und Genf

Die FAK Banken ist per 1. Januar 2025 in der gesamten Schweiz tätig. Neu können die Beiträge und Familienzulagen in den Kantonen Tessin und Genf ebenfalls über uns abgewickelt werden. Einen allfälligen Wechsel zu der FAK Banken in den Kantonen Tessin und Genf ist uns bis am 31. Mai 2025 an beitraege@ak-banken.ch mitzuteilen. In diesem Fall bitten wir Sie zusätzlich um Mitteilung, bei welcher Familienausgleichskasse Sie aktuell in diesen Kantonen angeschlossen sind und um Auflistung aller Zweigniederlassungen im Kanton Tessin und/oder Genf. Bei einem Wechsel zur FAK Banken empfehlen wir Ihnen zudem Ihre Mitgliedschaft bei Ihren bestehenden Familienausgleichskassen zu kündigen.

3 Beitragssätze FAK Banken

Die FAK Banken ist neu in der gesamten Schweiz tätig. Die FAK-Beitragssätze der Arbeitgebenden pro Kanton für das Jahr 2025 finden Sie auf unserer Internet-Seite unter [Beitragssätze \(ak-banken.ch\)](https://www.ak-banken.ch/beitragssatze)

Wir bitten Sie zu beachten, dass in den nachfolgenden Kantonen der Beitragssatz per 1. Januar 2025 wie folgt angepasst wird:

Solothurn	bisher: 1,300 %	neu: 1,400 %
Appenzell-Ausserroden	bisher: 1,200 %	neu: 1,400 %
Appenzell-Innerrhoden	bisher: 1,800 %	neu: 1,500 %
Graubünden	bisher: 1,450 %	neu: 1,400 %
Thurgau	bisher: 1,250 %	neu: 1,300 %
Tessin		neu: 1,900 %
Waadt	bisher: 2,850 %	neu: 2,800 %
Neuenburg	bisher: 2,300 %	neu: 2,200 %
Genf		neu: 2,320 %
Jura	bisher: 2,660 %	neu: 2,700 %

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den FAK-Beitragssätzen die jeweiligen kantonalen Fonds, welche an die Familienausgleichskasse übertragen wurden (Ausnahmen: Berufsbildungsfonds Zürich und Genf) sowie die Abgabe an einen möglichen kantonalen Lastenausgleich enthalten sind.

3.1 Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich

Der Beitragssatz für das Jahr 2024 bleibt unverändert 0,1 %. Der geschuldete Betrag an den Berufsbildungsfonds für das Jahr 2024 wird den unterstellten Betrieben mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Da während des Jahres keine Akontobeiträge im «insiteWeb» abgerechnet wurden, ergibt sich bei der Jahresabrechnung voraussichtlich eine Differenz zu unseren Gunsten. Um unnötige Verzugszinsen zu vermeiden, bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Einreichung der Lohnbescheinigung 2024 termingerecht erfolgt.

3.2 Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Genf

Der geschuldete Betrag an den Berufsbildungsfonds für das Jahr 2025 wird den unterstellten Betrieben erstmals mit der Jahresabrechnung 2025 in Rechnung gestellt. Von der Lohnsumme degressiver Beitragssatz in Prozent:

Kategorie 1	bis 2,5 Millionen	0,082 %
Kategorie 2	>2,5 - 10 Millionen	0,065 %
Kategorie 3	>10 - 50 Millionen	0,0497 %
Kategorie 4	>50 Millionen	0,0396 %

3.3 Änderungen von Fonds-Beitragssätzen der FAK

Neuenburg

Der Fonds für die Aus- und Weiterbildung (FAPP – früher FFPP + FFD) wird in der Höhe von 0,507 % der Lohnsumme erhoben.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den FAK-Beitragssätzen die jeweiligen kantonalen Fonds, welche an die Familienausgleichskasse übertragen wurden (Ausnahmen: Berufsbildungsfonds Zürich und Genf) sowie die Abgabe an einen möglichen kantonalen Lastenausgleich enthalten sind.

3.4 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin

Die Beitragssätze der Mutterschaftsversicherung Genf und des Berufsbildungsfonds Tessin finden Sie unter [Beitragssätze \(ak-banken.ch\)](https://www.ak-banken.ch). Bei diesen Fonds handelt es sich um übertragene Aufgaben, welche an die Ausgleichskasse und nicht an die Familienausgleichskasse übergeben wurden.

Die paritätischen Beiträge an die Mutterschaftsversicherung Genf reduzieren sich auf neu 0,064 % (bisher 0,076 %).

4 Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2025

Die Kinderzulage beträgt mind. CHF 215 pro Monat (bisher CHF 200.00) und die Ausbildungszulage beträgt mind. CHF 268.00 pro Monat (bisher CHF 250.00).

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen verändert sich die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2025 in den folgenden Kantonen:

Aargau

Kinderzulage	neu	CHF	215.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	268.00	pro Monat

Appenzell-Innerrhoden

Kinderzulage	neu	CHF	245.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	298.00	pro Monat

Bern

Kinderzulage	neu	CHF	250.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	310.00	pro Monat

Basel-Landschaft

Kinderzulage	neu	CHF	215.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	268.00	pro Monat

Genf

Kinderzulage (1. und 2. Kind)	unverändert	CHF	311.00	pro Monat
Kinderzulage (3. und jedes weitere Kind)	unverändert	CHF	411.00	pro Monat
Ausbildungszulage (1. und 2. Kind)	unverändert	CHF	415.00	pro Monat
Ausbildungszulage (3. und jedes weitere Kind)	unverändert	CHF	515.00	pro Monat

Geburts- und Adoptionszulage	unverändert	CHF	2'073.00	
------------------------------	-------------	-----	----------	--

Glarus

Kinderzulage	neu	CHF	215.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	268.00	pro Monat

Luzern

Kinderzulage (bis 12 Jahre)	neu	CHF	215.00	pro Monat
Kinderzulage (13-16 Jahre)	unverändert	CHF	260.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	268.00	pro Monat

Geburts- und Adoptionszulage	neu	CHF	1'075.00	
------------------------------	-----	-----	----------	--

Neuenburg

Kinderzulage (1. und 2. Kind)	neu	CHF	240.00	pro Monat
Kinderzulage (3. und jedes weitere Kind)	neu	CHF	270.00	pro Monat
Ausbildungszulage (1. und 2. Kind)	neu	CHF	320.00	pro Monat
Ausbildungszulage (3. und jedes weitere Kind)	neu	CHF	350.00	pro Monat

Nidwalden

Kinderzulage	neu	CHF	258.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	311.00	pro Monat

St. Gallen

Kinderzulage	neu	CHF	245.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	298.00	pro Monat

Solothurn

Kinderzulage	neu	CHF	215.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	268.00	pro Monat

Thurgau

Kinderzulage	neu	CHF	215.00	pro Monat
Ausbildungszulage	unverändert	CHF	280.00	pro Monat

Tessin

Kinderzulage	neu	CHF	215.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	268.00	pro Monat

Waadt

Kinderzulage (1. und 2. Kind)	neu	CHF	322.00	pro Monat
Kinderzulage (3. und jedes weitere Kind)	neu	CHF	365.00	pro Monat
Ausbildungszulage (1. und 2. Kind)	neu	CHF	425.00	pro Monat
Ausbildungszulage (3. und jedes weitere Kind)	neu	CHF	468.00	pro Monat

Geburts- und Adoptionszulage neu CHF 1'617.00

Wallis

Kinderzulage (1. und 2. Kind)	neu	CHF	327.00	pro Monat
Kinderzulage (3. und jedes weitere Kind)	neu	CHF	435.00	pro Monat
Ausbildungszulage (1. und 2. Kind)	neu	CHF	477.00	pro Monat
Ausbildungszulage (3. und jedes weitere Kind)	neu	CHF	585.00	pro Monat

Geburts- und Adoptionszulage neu CHF 2'142.00

Zug

Kinderzulage	neu	CHF	330.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	330.00	pro Monat
Ausbildungszulage nach dem 18. Geburtstag	neu	CHF	385.00	pro Monat

Zürich

Kinderzulage (bis 12 Jahre)	neu	CHF	215.00	pro Monat
Kinderzulage (13-16 Jahre)	neu	CHF	268.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	268.00	pro Monat

Die Gesamtübersicht der kantonalen Familienzulagen ab 01.01.2025 finden Sie unter [Familienzulagen \(ak-banken.ch\)](https://www.ak-banken.ch).

5 Beitragssatz Verwaltungskosten 2025

Der Verwaltungskostensatz beträgt unverändert 0,25 %.

6 «insiteWeb» neues Registrierungsverfahren und Anpassungen 2025

Mit E-Mail vom 29. Oktober 2024 wurden die aktiven User im insiteWeb darüber informiert, dass wir das Registrierungsverfahren aktualisiert haben. Die vorgenommenen Änderungen wurden an die neuesten technologischen Entwicklungen angepasst, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Standards und Anforderungen entsprechen.

Was ist neu?

Der Zugriff auf unser Kundenportal insiteWeb erfolgt neu mittels "MAYI ID Authenticator". Der Zugriff mittels Tokens ist mit Wirkung per 1. Januar 2025 nicht mehr möglich. Bis 31. Dezember 2024 besteht eine Übergangsphase – unter [Sign in to AK89 \(your-iam.com\)](https://your-iam.com) "Nevis legacy login" kann das sign in mittels Tokens bis Ende Jahr weiterhin wie gewohnt durchgeführt werden.

Was müssen Sie tun?

1. Laden Sie die die Applikation "MAYI ID Authenticator" herunter und installieren Sie sie, indem Sie den QR-Code unter [Authenticator App – MAYI ID](#) mit Ihrem Android- oder Apple-Mobiltelefon scannen.
2. Unter [Sign in to AK89 \(your-iam.com\)](https://your-iam.com) "Enrollment" sind die vorgegebenen Schritte vollständig auszuführen. Benutzername = Ihre Benutzer ID
3. Um die Registrierung fortzuführen, erhalten Sie ein Einmalpasswort (OTP) auf Ihre E-Mail-Adresse. Unter OTP ist das übermittelte Einmalpasswort einzugeben. Wichtig: Stellen Sie sicher, dass das Einmalpasswort manuell eingegeben und nicht kopiert wird.
4. Geben Sie Ihre beruflichen Kontaktdaten an (Tel und E-Mail).
5. QR mittels App scannen und "Bestätigen" – Registrierung erfolgreich abgeschlossen.

Die jeweiligen Anpassungen der Beitragssätze werden im «insiteWeb» per 1. Januar 2025 vorgenommen. Für die Deklaration der Lohnsumme für den Monat Januar 2025 wird Ihnen das «insiteWeb» erstmals ab Montag, den 13. Januar 2025 wieder zur Verfügung stehen. ACHTUNG: Bei nachträglichen Lohnzahlungen an in Vorjahren ausgetretene Mitarbeitende resp. an Mitarbeitende, welche auf den Lohnbescheinigungen mit Beschäftigungsperioden von Vorjahren gemeldet werden müssen, gelten nach wie vor die für die entsprechenden Jahre gültigen ALV-Beitragssätze und -Höchstgrenzen.

7 Einreichung der Jahreslohnbescheinigung 2024

Die Jahreslohnbescheinigung für das Jahr 2024 steht Ihnen in unserem «insiteWeb» ab sofort zur Verfügung. Alle Lohnbescheinigungen müssen elektronisch an uns übermittelt werden.

Weitere Unterlagen, wie das Benutzerhandbuch «insiteWeb» sowie die Excel-Vorlage der Lohnbescheinigung finden Sie auf unserer Webseite www.ak-banken.ch unter insiteWeb «Informationen Lohnbescheinigung».

8 Abrechnung der Familienzulagen des Jahres 2024

Damit alle Familienzulagen-Ansprüche des Jahres 2024 in die Jahresabrechnung 2024 mit einbezogen werden können, bitten wir Sie, unserer Abteilung Familienzulagen die «XML-Datei» der Familienzulagen-Bezüger für den Monat Dezember 2024 bis spätestens Ende Dezember 2024 zuzustellen (siehe [Mitteilung-216-D.pdf \(ak-banken.ch\)](#) vom November 2024).

9 Merkblätter gültig ab 1. Januar 2025

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab Januar 2025 gültigen Merkblätter auf der Internetseite von der Informationsstelle AHV/IV im PDF-Format zur Verfügung stehen:

[Merkblätter | Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](https://www.ahv-iv.ch)

Die Mitglieder-Information werden wir auf unserer Internet-Seite www.ak-banken.ch unter der Rubrik «Mitteilungen» publizieren.

Für zusätzliche Fragen stehen wir Ihnen gerne unter +41 44 299 77 75 oder beitraege@ak-banken.ch zur Verfügung.

**AUSGLEICHSKASSE FÜR DAS
SCHWEIZERISCHE BANKGEWERBE**